

Schule/Schulträger

Ort

Datum

8.7 Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A14 - Oberstudienrätin/Oberstudienrat - für das Haushaltsjahr 20..

Berechnung für private Gesamtschulen

Gemäß § 26 Absatz 6 BBesG¹ dürfen auf das erste Beförderungssamt der Bes.Gr. A14 höchstens 65% der Gesamtzahl der Planstellen in den Bes.Gr. A13 und A14 der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (h.D.) entfallen.

Die Phasenverschiebung gemäß § 3 Absatz 2 FESchVO ist zu beachten.

Die gesamtschulbezogenen Beförderungssämter² sind nach Maßgabe des § 28 Absatz 7 Satz 2 LBesG in der jeweils geltenden Fassung dabei anzurechnen.

	20..	20..
1. a) Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG): Stellensoll über alle Laufbahnen hinweg (Planstelleneinhaberinnen/-inhaber und/oder Tarifbeschäftigte)	0,00	0,00
b) davon 44% ³ in der Laufbahn der LG 2, 2. E.-Amt (h.D.); Planstelleneinhaberinnen/-inhaber und/oder entsprechende Tarifbeschäftigte	0,00	0,00
c) niedrigere Zahl	0,00	
2. abzüglich		
a) Funktionsstellen der LG 2, 2. E.-Amt (Anzahl der geschlüsselten A15-Stellen gemäß Nr. 5 Anlage 8.8)	0,00	
b) Stellen für Schulleitung A16, A15Z und A15	0,00	
c) kw-Anteil	0,00	

Berechnung des kw-Anteils LG 2, 2. Einstiegsamt (h. D.) - A13Z - A16: zum 15.10. des Haushaltsvorjahres:

Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG): _____

Stellen insgesamt (IST): _____

Überhangstellen: _____

(über alle Laufbahnen hinweg)

Stellensoll für Lehrkräfte i.d. Laufbahn des Studienrates (LG 2, 2. E.-Amt (h.D.); A13Z - A16) und/oder entsprechender Tarifbeschäftigter _____

x Überhangstellen _____

Stellen insgesamt (IST): _____

3. verbleiben als schlüsselfähig	0,00
4. davon 65% = Beförderungsstellen A14	0,00
5. abzüglich	
a) der bereits für ein bandbreitenbewertetes Beförderungssamt A14 oder eine entsprechende Höhergruppierung in Anspruch genommenen Stellen/-anteile und	0,00
b) 50% der mit A14 bewerteten, tatsächlich besetzten gesamtschulbezogenen Funktionsämter einschließlich entsprechender Höhergruppierungen (Stellen/-anteile) - § 28 Absatz 6 LBesG	0,00
einschl. der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen/anteile der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten	
6. freie A14-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)	0,00
- davon vorübergehend freigesetzt	0,00
	0,00

(Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungsstellenkontingent nicht überzogen wird.)

Unterschrift _____

1) Das neue Recht wurde zunächst in dem „Übergeleiteten Besoldungsgesetz für das Land NRW (ÜBesG NRW)“ geregelt, welches durch das Dienstrechtsmodernisierungsgesetz (DRModG NRW) mit dem Landesbesoldungsgesetz - LBesG zum neuen, seit dem 01.07.2016 allein geltenden Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zusammengeführt worden ist.

2) die Funktionsstellen, die von Lehrkräften der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (h.D.) in Anspruch genommen werden

3) Eine alternative Berechnung der sich isoliert für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II nach den Schüler-Lehrer-Relationen errechnenden Stellen (Sekundarstufe II 100% Laufbahngruppe 2 Einstiegsamt 2; Sekundarstufe I 30% Laufbahngruppe 2 Einstiegsamt 2) gemäß § 3 Absatz 4 FESchVO bleibt unberührt.